

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

hängen von dem Erfolge der fränkischen Waffen ab; sollten wir uns sträuben, selbe zu theilen, unsre Herde und uns selbst zu verteidigen? Die Sache der fränkischen Republik ist die unsrige. — Sehet ihre grossen Thaten; zählt ihre Triumphe, wenn ihr könnt. — Ihre Rache wird die noch übrigen Feinde der Freiheit treffen, und das treulose England wird auch zu seiner Zeit die Strafen seiner Missethaten empfangen.

Jenes England ist es, das unsre Grenzen zu bedrohen sucht, unser theures Vaterland zum Kriegesschauplatz bestimmt, und die Apostel und Armeen unsrer Feinde mit seinen Guineen besoldet. — Doch, es soll ihm vergolten werden.

Kein Mittelding, keine Verzögerung! — Lasset uns den Harnisch anschmallen, und ohaverzüglich uns unsrer Freunde würdig erzeigen; lasset uns an Tapferkeit ihnen gleich kommen, und die letzten Streiche führen.

Auf! laßt uns sämmtlich schwören: Frei zu leben, oder zu sterben, eher als den Verlust der Freiheit und Unabhängigkeit unsers Vaterlandes zu überleben.

Auf! laßt uns an unsre Constitution, an unsre Gewalten anschliessen; von ihnen das Zeichen erwarten; beweisen wir ihnen unser Verlangen; mögen von allen Seiten kraftvolle Sendschreiben an sie erlassen werden, um sie zu versichern, daß wir auf ihre Stimme, die jene des Vaterlandes ist, bereit sind; jede andere ist dem Verfechter der Freiheit fremd.

Auf, Helvetier! unsre Ahnen verriessen ihre Panierene. Wurden solche von der Feinde Menge umrungen, so giengen sie über Leichenhügel, dieselben zu holen, und brachten sie dann mit jenen ihrer Feinde zurück. Solche Geschenke erwarten von eurer Tapferkeit das Directorium und die gesetzgebenden Rätthe. — Sie zählt darauf.

Auf, zu den Waffen! — zu den Waffen! — Lasset uns im Sturmmarche aufbrechen! — Sieg oder Tod!

Es lebe die Helvetische eine und untheilbare Republik.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 18. April.

(Fortsetzung.)

Broye im Namen einer Commission trägt darauf an, den 1. § des Hausfiringutachtens (S. Republ. Pro. 46. pag. 307.) einzig dahin abzuändern: das Gesetz einen Monat nach seiner Bekanntmachung gültig zu erklären. Carrard wünscht, daß ein Hausfiring eine Patente für ein ganzes Jahr erhalte. Broye beharrt auf dem §. Spengler will, daß der Hausfiring von jedem Canton eine Patente haben müsse, wo er hausirt. Broye

sagt, dieser letzte Antrag ist der Constitution zuwider, welche keine Gränzen zwischen den Cantonen mehr gestattet. Thorin stimmt ebenfalls zum §, welches von Lacoste und Zimmermann unterstützt wird. Carrard zieht seinen Antrag zurück. Spengler will nur da das Hausfiring gestatten, wo nicht angefessene Kaufleute vorhanden sind. Marcacci unterstützt das Gutachten, der Einheit der Republik wegen. Der § wird so wie die fünf folgenden § ohne weitere Abänderungen angenommen.

§ 7. Enz findet diese Patente wären zu wohlfeil, und wünscht, daß der Preis nach der Art der Waare, die der Hausfiring verkauft, bestimmt werde. Broye wünscht hingegen, daß dieser Preis auf 8 Franken und für die Märktebesucher auf 16 Franken vermindert werde, weil ihre Waaren nicht geschätzt werden können. Jomini stimmt Enz bei, und fodert daher Rückweisung an die Commission. Anderwerth glaubt, es könne keine Verschiedenheit in Rücksicht der Waaren statt haben, weil diese Waaren schon Einfuhrzoll zahlten; er stimmt Broye bei. Erlacher stimmt Jomini bei, weil der Besteinkrämer und der Schmutzhändler nicht gleich viel bezahlen sollen. Enz beharrt, weil sonst die inländischen Hausfiring welche noch Auflagen bezahlen, verbortheilt würden. Desloes bittet, daß man darauf Rücksicht nehme, daß das Volk in den einsamen Berggegenden hauptsächlich durch die Hausfiring mit seinen Bedürfnissen versorgt werde; er will daher nicht, daß diese gedrückt werden, und stimmt Broye bei. Lacoste glaubt gerade im Gegentheil seyen die Hausfiring sehr schädlich, weil sie entwendete Sachen im Tausch annehmen, und sehr oft betriegen; er stimmt also Jomini bei. Enz beharrt. Erlacher folgt Lacoste. Der § wird der Commission zurückgewiesen.

Secretan sagt: Schon lange habe die Versammlung eine zweckmäßigere Betreibungsart der Schuldner gewünscht, um diesem Begehren zu entsprechen, habe er diesen Theil aus dem bürgerlichen Rechtsgang ausgehoben und lege daher einen Anfang eines Gutachtens über diesen Gegenstand vor.

Escher fühlt mit Secretan, daß es höchst wichtig ist, diesen Gegenstand in schleunige Berathung zu ziehen, aber er fodert auch sorgfältige Berathung, indem in verschiedenen Cantonen der Rechtstrieb so gut eingerichtet war, daß auch die eifrigen Feinde der alten Ordnung der Dinge gestehen müssen, daß jene Einrichtung zweckmäßig war; da nun eine solche theilweise Behandlung eines solchen Gegenstandes keine allgemeine Uebersicht zuläßt, und ein solches Verfahren gerade demjenigen eines Vaulustigen ähnlich wäre, der sich damit begnügt jeden einzelnen Stein seines Hauses zu betrachten, ohne einen ganzen Plan einzusehen, so fodert er Niederlegung des Gutachtens auf den Kanzleitisch, bis dasselbe vollständig und in beiden Sprachen vorgelegt werden kann.

Cartier ist auch der Meinung, daß man in einer so wichtigen Sache nicht bruchstückweise berathen könne, er fodert daher, daß das Ganze in französischer Sprache vorgelesen, nachher aber übersetzt und gedruckt, und erst dann in Berathung genommen werde.

Secretan sagt, die Versammlung sey freilich Meister über diese Arbeit, allein Niederlegung auf den Kanzleitisch kann ihm nicht gefallen, er wünscht lieber Uebersetzung des Ganzen, damit dann das ganze Geschäft nicht aufgehalten werde. Akermann stimmt Cartier bei. Tomini vereinigt sich mit Secretan. Die Uebersetzung wird erkannt.

Heinrich Seylinger, Copist in der Kanzlei des grossen Rathes, welcher entlassen wurde, bittet noch für 2 Monat Besoldung. Auf Grafs Antrag wird diese Bittschrift den Saalinspektoren zugewiesen, um darüber ein Gutachten vorzulegen.

Jakob Willi, ehemaliger Käufer in Luzern, der schon 16 Jahr krank ist, bittet um Beibehaltung der von der alten Regierung genossenen Unterstützung. Auf Herzogs v. Münster Antrag wird diese Bittschrift dem Direktorium zugewiesen.

Das Direktorium fodert für dringende Bedürfnisse des Ministeriums des Innern 100,000 Franken, aus den zuerst eingehenden Geldern zu entheben. Auf Grafs Antrag wird diesem Begehren mit Dringlichkeitserklärung entsprochen.

Die Gemeinde Chevre, im Lemman, wünscht die Verwaltung ihrer Gemeindgüter einem einzigen Verwalter zu übergeben. Auf Akermanns Antrag wird Tagesordnung erkannt, auf die Gesetze begründet.

Susanna Bergier im Lemman, deren Ehemann als Dieb verurtheilt würde und nun schon viele Jahre abwesend ist, wünscht einen Mann von dem sie ein Kind erhielt, heurathen zu können. Secretan fodert Tagesordnung, weil wir strenge auf den Ehegesetzen halten sollen. Dieser Antrag wird angenommen.

Ein Bürger aus dem Lemman, wünscht einen Garten zu kaufen. Secretan findet die Bittschrift sey unverständlich, und fodert also Verweisung ans Direktorium. Cartier fodert Tagesordnung. Carrard folgt diesem letzten Antrag, welcher angenommen wird.

Einige Bürger aus dem Distrikt Zollikofen, Kanton Bern, fodern eine Waldung als ehedoriges Eigenthum zurück. Auf Akermanns Antrag geht man zur Tagesordnung.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite.

S e n a t, 18. April.

Präsident: Lathi v. Sol.

Der Beschluß wird verlesen welcher als Zusatzartikel zu dem Gesetz über die Organisation des Direktoriums verfügt: 1) Daß der Präsident des Direktoriums nur die Entscheidungsstimme hat, wenn sich

die andern Mitglieder in gerader Zahl und gleichmäßig getheilten Meinungen befinden. 2) Daß folglich die Stimme des Präsidenten nicht gezählt wird wenn die andern Mitglieder bei der Berathschlagung in ungerader Zahl zugegen sind.

Devevey verlangt eine Commission, die morgen berichten soll. Sie wird beschloffen und besteht aus den B. Usteri, Reding und Dolder.

Berthollet berichtet im Namen einer Commission über den den B. Gingins aus dem Kanton Lemman betreffenden Beschluß und rath zur Annahme desselben.

Zäslin stimmt zur ungesäumten Annahme. Devevey hält dafür, die Sache sey ganz richterlich und soll uns durchaus nicht beschäftigen. Lecarlier hat eine Contribution auf die regierenden Familien in Bern gelegt; ob nun die am 5. März geschenehe Verzichtleistung des B. Gingins auf sein bernerisches Bürgerrecht, ihn von jener Contribution lossprechen konnte, ist eine schwierige Frage.

Kaslehere wundert sich, daß Devevey, der auch Mitglied der provisorischen Versammlung des Waatlandes war, sich so wenig erinnert, dessen was damals geschah. Jene Versammlung rufte, als der Kanton Lemman in Gefahr war, alle ihre Angehörigen zurück; die Familie Gingins folgte diesem Ruf; diese Bürger sind Angehörige des K. Lemman, und gehören keineswegs mehr dem K. Bern an.

Badoux findet, es sey hier nicht um die Entscheidung der Frage zu thun, ob die Familie Gingins an die Contribution zahlbar sey oder nicht, dieß ist eine richterliche Frage; wer soll aber der Richter seyn? — Das Direktorium wird ihn zu bestimmen durch den Beschluß eingeladen.

Muret spricht ebenfalls für Annahme des Beschlusses; die Familie Gingins war von jeher eine lemanische Familie; die ganze gegenwärtige Streitigkeit rührt von ungereimten Annahmen der bernerischen Autoritäten, die noch immer gewissermaßen den Lemman als Unterthan ansehen möchten, her.

Fornerod spricht in gleichem Sinne; auch wenn der Beschluß den Gingins von der Contribution frei spräche, so würde er ihn annehmen; denn die Contribution ist auf die, so sich der neuen Ordnung der Dinge widersetzen, gelegt worden, und Gingins hat das nie gethan.

Der Beschluß wird angenommen.

Zäslin im Namen einer Commission berichtet über den Beschluß vom 11. April, der das Direktorium zu Veräußerung verschiedener Nationalgüter bevollmächtigt; die Commission findet die vorher statt gefundenen Redaktionsfehler nun verbessert und rath zur Annahme.

Ruepp stimmt zur ungesäumten Annahme. Augustini erkennt dankbar die Gerechtigkeit des Beschlusses.

schlusses, der den Ertrag der zu veräußernden Klostersgüter nach den Bestimmungen des frühern Gesetzes darüber, zu verwenden verordnet; aber es schmerzt ihn sehr, daß in einer so geldarmen Zeit Klostersgüter verkauft werden sollen; der Verlust der daraus entstehen muß, kann nur auf Schul- und Armenanstalten fallen.

Der Beschluß wird angenommen.

Ein Beschluß welcher einige Häuser dem Distrikt Viechtensteig einverleiht, wird zum erstenmal verlesen.

Grosser Rath, 19. April.

Vizepräsident: Desloes.

Escher im Namen einer Commission legt folgende Gutachten vor:

Na den Senat.

In Erwägung, daß diejenigen Bürger, welche zur Beschützung der Freiheit und Unabhängigkeit des Vaterlands freiwillig oder dem Gesetze zufolge die Waffen ergreifen, und dahin eilen, wo das Vaterland ihres Schutzes bedarf, ihre heiligste Pflicht gegen dasselbe erfüllen, und dadurch den Dank ihrer Mitbürger verdienen.

In Erwägung, daß viele dieser würdiger Söhne und Vertheidiger des Vaterlands dieser heiligen Bürgerpflicht die Pflicht der Sorge für ihre Haushaltungen ihre Eltern, ihre Geschwister, aufopfern, und sich dadurch die gerechteste Ansprache verschaffen, daß die Pflicht der Sorge für die Ihrigen, von denjenigen Bürgern übernommen werde, welche unter dem sichern Schutz der muthigen Vertheidiger des Vaterlands bei ihren häuslichen Geschäften zurückbleiben, und keiner Gefahr ausgesetzt sind:

hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit

b e s c h l o s s e n :

1. Die Gemeinden sollen denjenigen Haushaltungen, die durch die Abwesenheit der freiwillig oder dem Gesetze zufolge ausgezogenen Vertheidiger des Vaterlands, ihrer unentbehrlichen Stütze und Nahrungsquelle beraubt sind, diejenige Unterstützung geben, deren sie nothwendig bedürfen.

2. Ist der abwesende Vertheidiger des Vaterlands dessen Familie sich im Fall des 1 § dieses Gesetzes befindet, Besitzer von liegenden Gütern, so ist die Gemeinde gehalten, dessen Felder und Güter sorgfältig zu bearbeiten; ist er aber Tagelöhner oder Handwerker, so soll dessen Familie an Geld und Lebensmitteln die unentbehrliche Unterstützung von der Gemeinde gegeben werden.

3. Diese Unterstützung soll von den Gemeinden aus den gleichen Quellen gereicht werden, aus denen dieselben ihre gewohnten Gemeindegaben schöpfen.

4. Gemeinden, welche sich sowohl in Rücksicht auf

Gemeindegüter, als auch in Rücksicht des Vermögens ihrer Gemeindegossen in solcher Armuth befinden, daß sie diese pflichtmäßige Unterstützung nicht anhaltend zu leisten im Stande sind, mögen sich um einige Hilfe bei der Verwaltungskammer ihres Kantons melden, und das Vollziehungsdirektorium ist berechtigt, auf den Bericht der Verwaltungskammer hin, diesen armen Gemeinden hierin so viel möglich behilflich zu seyn.

5. Jede Municipalität ist verantwortlich für die Erfüllung dieser Pflicht gegen die Beschützer der Republik und allfällige Schwierigkeiten werden von den Verwaltungskammern unter Vorbehalt des Recurses an das Vollziehungsdirektorium entschieden.

6. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, und in der ganzen Republik, besonders aber bei den Armeen bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Die Dringlichkeit wird erklärt.

Graf glaubt, dieser Antrag sey sehr schön, allein er sey wegen der Armuth der meisten Gemeinden unausführbar, er wünscht eher, daß die Verwaltungskammern diese Unterstützung übernehmen, und begehrt einstweilige Vertagung dieses ganzen Gegenstandes. Germain glaubt auch, diese Unterstützung sollte durch den ganzen Staat, und nicht durch die Gemeinden geschehen, weil sonst diejenigen Kantone und Gegenden deren Bürger am schnellsten und zahlreichsten ausgezogen sind, am meisten gedrückt würden, welches durchaus ungerecht wäre: er fodert also ebenfalls, daß die Verwaltungskammern diese Unterstützung so viel möglich auf Kosten des Staats übernehmen.

Escher fühlt wohl, daß es den Grundsätzen der Gleichheit und der Einheit der Republik angemessener wäre, diese Unterstützungen durch den Staat zu liefern; allein durch dieses Mittel würden dieselben so sehr verzögert, daß sie größtentheils unnütz würden. Denn gegenwärtig hat die Staatskasse für diese Ausgaben kein Geld, und eben so wenig hat der Staat schon Hilfsquellen, aus denen er dieses beträchtliche Bedürfnis schöpfen könnte, folglich müßten wir zu diesem Ende hin eine neue Auflage ausschreiben; bis nun dieses geschehen wäre, bis diese Auflage bezogen würde, bis man die Vertheilung auf die Gemeinden und von diesen auf die bedrängten Familien machen könnte, würde so viel Zeit verstreichen, daß indessen diese Familien in das größte Elend versinken könnten: es ist schleunige Hilfe nothwendig, also muß diese Hilfe da gesucht werden, wo sie am schleunigsten ohne Ungerechtigkeit gefunden werden kann, und hierüber war die Commission einmüthig, daß nichts zweckmäßigeres aufzufinden sey, als was dieselbe euch vorschlägt: es ist Pflicht gegen die Vertheidiger des Vaterlands, für ihre Familien zu sorgen, diese Pflicht muß erfüllt werden, und warum also das einzige Mittel verwerfen, durch welches diese Erfüllung

erreichbar ist? — Sind Kantone, Bezirke oder Gemeinden vorhanden, welche gegenwärtig mehr Bertheidiger lieferten als andere, nun so wird sich bald das Gleichgewicht durch die Nachzuliefernden wieder herstellen. Schon hat der Kanton Argau unter der alten Regierung zum Theil diese Unterstützungsart in Ausübung gebracht, warum sollte nun dasselbe nicht allgemein gemacht werden können? Ich beharre auf dem Gutachten!

Schlumpf stimmt ganz Eschers Bertheidigung des Gutachtens bei, und bemerkt, daß Grafs Antrag darauf hinaus käme, erst dann die Hilfsmittel wieder die Hungersnoth herbeizuschaffen, wann diese schon größtentheils vorübergegangen ist, denn er ist überzeugt, daß nach Grafs Vorschlag keine Unterstützung Platz hätte, und daß wir dieses von der Commission vorgeschlagene Mittel annehmen müssen, wann wir nicht die Bedrangten ganz ohne alle Hilfe lassen wollen, welches in den jetzigen Zeiten von Verdienstlosigkeit, besonders drückend und ungerecht wäre.

Erlacher denkt auch um einiger unruhigen Gegenden willen, müsse nicht die so dringende Unterstützung der Familien der Vaterlandsbertheidiger aufgeschoben und eingestelt werden: zudem werde das Schwert der Gerechtigkeit schon noch die Unruhigen und Vaterlandsverräther treffen, und man werde alle diese Gegenden schon noch zu finden wissen, um auch das ihrige zu dieser nöthigen Unterstützung beizutragen. Er stimmt dem Gutachten bei.

Billeter folgt um so viel lieber dem Gutachten, da im Kanton Zürich schon vor dem Gesetz, Steuern gesammelt wurden, zur Unterstützung der Vaterlandsbertheidiger, und es also gut ist, diejenigen Gemeinden, welche diese Pflicht durch sich selbst nicht kennen, vermittelst eines Gesetzes daran zu erinnern.

Kellstab glaubt, der vielen armen Gemeinden wegen, die besonders auch im Kanton Zürich vorhanden sind, sey dieses Gutachten unausführbar, daher fodert er einen Beisatz § durch den bestimmt werde, daß der Staat den armen Gemeinden in dieser Unterstützung zu Hilfe kommen müsse.

Graf ist auch überzeugt, daß dieser Vorschlag ungerecht und unausführbar ist, und nur dann gerecht würde, wann die reichen Gemeinden die armen unterstützen würden, ohne dieses kann er nicht zu dem Gutachten stimmen.

Gmür fühlt, daß der Dringlichkeit dieser Unterstützung wegen das Gutachten einstweilen angenommen werden muß, doch wünscht er auch den von Kellstab vorgeschlagenen Beisatz § anzunehmen.

Bourgeois denkt, wenn man nicht alles mögliche Gute machen könne, man doch das thun soll, was ausführbar ist, und da wir alle aus Erfahrung wissen, daß die Staatskassa nicht bei Kräften ist, so glaubt er müsse dieses Gutachten angenommen

werden, besonders da er auf dem schon allgemein anerkannten Grundsatz beruht, daß jede Gemeinde ihre Armen selbst erhalten soll.

Anderwerth fühlt die Schwierigkeit der Anwendbarkeit dieses Vorschlags, aber auch die noch größere der Anwendung von Grafs Antrag, daher wünscht er, daß eher Ausnahmen vom Militärdienst gestattet werden, wodurch dann diese Unterstützung überflüssig werde; da man aber auch dieses Mittel nicht anwenden will, so stimmt er dem Gutachten bei.

Carrard gesteht auch daß Grafs Antrag mehr den Grundsätzen der Einheit der Republik gemäß wäre, als der Antrag der Commission; allein jener ist jetzt noch unanwendbar; der Staat bedarf aller seiner Hilfsquellen für seine Bertheidigung — neue Auflagen für diese dringenden Unterstützungen können wir neben den andern häufigen augenblicklichen Auflagen nicht schaffen, und daher muß durchaus, wenn wir diese dringenden Unterstützungen leisten wollen, das Gutachten angenommen werden, denn diese Armen sind die ersten, die Ansprache haben auf Unterstützung und da jede Gemeinde ihre Armen unterhalten soll, warum sollten diese davon ausgenommen werden. Sind arme Gemeinden vorhanden, so sind auch deren Einwohner arm, aber unter diesen werden immer diejenigen Haushaltungen die ärmsten seyn, die ihre Söhne im Krieg haben, daher sollen sie auch unterstützt werden.

Akermann unterstützt auch den Rapport, weil dessen Vorschlag die wenigsten Schwierigkeiten hat, und Grafs Antrag, besonders der zweite, ohne die größten Streitigkeiten unausführbar wäre; dagegen stimmt er Kellstabs Beisatz bei.

Billeter glaubt, es sey nothwendig unsern Truppen zu zeigen, daß wir alles Mögliche für dieselben thun wollen; er stimmt also nochmals zum Gutachten, doch gefällt ihm Grafs zweiter Antrag nicht ganz übel, indem es gut wäre, wenn die reichen Gemeinden den armen in dieser Unterstützung zu Hilfe kamen.

Geynoz stimmt dem Gutachten bei, wünscht aber auch, daß die reichen Gemeinden den armen beispringen.

Weber wünscht auch, daß mit Beibehaltung des Gutachtens die armen Gemeinden in diesen Unterstützungen der Hilfe der reichen Gemeinden genieffen möchten, und fodert daher Rückweisung des Gutachtens an die Commission, um diese verschiedenen Bemerkungen zu benutzen.

Wyder begreift nicht warum dieses zweckmäßige Gutachten so viel Widerstand leidet, da doch bisher alle Gemeinden, selbst die läderlich Armen unterstützen mußten, und also diese vorgeschlagene Unterstützung noch weit besser übernehmen können.

Cartier glaubt, diese zu unterstützenden Armen seyen keine Gemeinds; sondern Vaterlandsarme und

baher müssen sie auch vom ganzen Staat besorgt werden; am zweckmäßigsten wäre es, alle Gemeinds- und Armengüter zusammenzuwerfen, um daraus diese Unterstützungen zu bestreiten. Er fodert Rückweisung an die Commission, um nach bessern Grundsätzen zu arbeiten, als die gegenwärtigen sind.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

87. Coup-d'œil sur les principales bases à suivre dans la législation de l'Helvétie d'après son système social, par H. Monod. 8. à Lausanne chez Hignou et Comp. 1799. S. 48.

Es ist von Grundsätzen hier die Rede, auf welche das System der helvetischen Gesetzgebung gebaut seyn soll — und wie vom Verfasser aufgestellten Grundsätze sind Grundsätze ewiger Wahrheit und Gerechtigkeit, die allenthalben und zu allen Zeiten nicht genug, und weil Irthum und Leidenschaft sie täglich verletzen, auch täglich wiederholt werden müssen.

Gerechtigkeit ist die erste Grundlage, die von dem Gesetzgeber unausgesetzt im Auge behalten werden soll. „Wann in Augenblicken der Gefahr eine Regierung von dem Pfade der Gerechtigkeit, diesem Grundpfeiler jeder Gesellschaft, abzuweichen scheint, und sich eine gewaltsame Maßregel erlaubt, so werde ich ein solches Benehmen zwar nie billigen, aber ich kann es entschuldigen, und der Gedanke, daß da ihre Macht beschränkt ist, sie bei dem einmal gethanen Schritte stehen bleiben wird, kann Beruhigung geben. — Aber der Gesetzgeber! ihm ist es nie und in keinem Verhältnisse möglich, Ungerechtigkeit gutzuheißen; wann er selbst sie begeht, so behauptet er das Gegentheil und rettet sich durch eine falsche Erklärung des Wortes: Gerechtigkeit — So behaupten die unbeschränkten Regierungen oder die unter welchen ungerechte Unterschiede zwischen Bürgern statt finden, Gerechtigkeit sey was das Gesetz erlaubt (in lege justitia); und durch diese Verwechslung der Sache mit der Eigenschaft die sie haben soll, öffnet man sich zur Ungerechtigkeit den Weg — fern sey von uns, fern von dem Stellvertretungssysteme ein solcher Begriff der Gerechtigkeit, und in seiner Vermeidung zeige sich der Werth unsrer Grundsätze.“

„Jedem das Seine, darin besteht meine Gerechtigkeit; sie sichert jedem Bürger sein Daseyn, seine Ehre, sein Eigenthum, unter gleichen Umständen gleiche Rechte zu, und legt ihm gleiche Pflichten auf. Dem Kind ist das Gesetz unbekannt; aber es verleihe in seinen Spielen die Gerechtigkeit, bald wird es sie in den Vorwürfen seines Gewissens wieder finden.“

„Im Augenblicke, in welchem der Gesetzgeber

von der Gerechtigkeit abweicht, entsteht Mißtrauen, der erste Schritt zur Auflösung. Zutrauen, im Gegentheil, kehrt mit der Gerechtigkeit wieder; ihre Kraft ist so groß, daß sie selbst die Verbrechen dessen tilgt, der um mächtig zu werden von ihr abwich, nun aber um sich zu erhalten, ihrem Pfade folgt. Der grausame Urheber der Proscriptionen gegen die letzten Römer, ward Augustus genannt; man sagte, er hätte unsterblich zu seyn verdient; er war zur Gerechtigkeit zurückgekehrt und hatte so alle Partheien um sich vereinigt.“

„Sollte es nöthig seyn unter Helvetiens Kindern, unter dem Volke, dessen alte Treu und Biederkeit zum Sprichworte geworden, die Nothwendigkeit der Gerechtigkeit als erste Grundlage seiner Gesetzgebung weiter zu beweisen.“

„Gerechtigkeit, du Tochter des Himmels, erstes Bedürfniß des gesellschaftlichen Menschen, wann du uns verlaßest, dann werfen wir unsere Lumpen vor uns und fliehen in die Wälder. Ja, ich sage es, mit voller Ueberzeugung, in der Gerechtigkeit besteht das Wesen einer wahrhaft stellvertretenden Regierung; um die Gerechtigkeit sammeln sich alle Bürger zur Eintracht, und das schöne Beispiel solch eines Bundes wird sicherer als Waffenmacht, alle Völker überwinden.“

Die Sitten des Volkes sind die zweite Grundlage, von der der Verfasser spricht; jene eines reichen Volkes können für Helvetien nicht passen; Verminderung der Besoldungen, neue Eintheilung der Republik zu Stürzung des Föderalismus, und öffentlicher Unterricht im Gegensatz des Privatunterrichts, werden hier empfohlen.

Freiheit und Gleichheit machen des Verfs. dritte Grundlage aus. — „Will man die Freiheit eines Staates beurtheilen, so hüte man sich, dieß nach der Kraft zu thun, die die Regierung zu Vollstreckung des Gesetzes anwendet; ein Staat wird vielmehr desto freier seyn, je gesicherter jene Vollstreckung ist. Sehet aber darauf, ob das Gesetz ungekräftet verlegt werde, oder ob das Gesetz selbst die Grundsätze verleihe.“ — Ueber die Verhältnisse der verschiedenen Gewalten, gegen einander, werden hier gute Bemerkungen gemacht.

Einheit empfiehlt der Verf. als vierte Grundlage und spricht endlich von den Mitteln, durch die die Abweichung des Gesetzes von den Grundlagen des Gesellschafts-systemes verhütet werden kann; diese bestehen darin, daß der Gesetzgeber innert seinen Schranken bleibe, sich mit der achten Gesetzgebung und nicht mit ihm fremdem Detail beschäftige, nicht viele, sondern wenige, aber achte Gesetze gebe; eine alle Gesetze vorbereitende und eine dieselben vor ihrem endlichen Beschluß untersuchende Commission, werden hiezu vorge schlagen.